



# Amtsblatt

für die Stadt Fürstenwalde/Spree

25. Jahrgang

Freitag, 19.12.2025

Nr. 66



## Inhaltsverzeichnis

### Amtlicher Teil

1. Änderungssatzung der Sondernutzungssatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree Seite: 2
2. Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Fürstenwalde / Spree Seite: 3

### Bekanntmachungen anderer Stellen

25. Jahrgang	Freitag, 19.12.2025	Nr. 65	 Stadt Fürstenwalde/Spree
--------------	---------------------	--------	---

## Amtlicher Teil

### 1.

### Änderungssatzung der Sondernutzungssatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) und der §§ 18, 21, 47 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.02.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 6], S.19) sowie des §§ 8, 23 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Fortsetzungssitzung der Sitzung vom 04.12.2025 am 08.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Sondernutzungssatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree vom 30.05.2024, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Fürstenwalde/Spree Nr. 21 – 24. Jahrgang vom 26.06.2024, wird wie folgt geändert:

1.) § 7 Absatz 6 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Erlischt die Sondernutzungserlaubnis oder wird sie widerrufen bzw. wird eine erlaubnispflichtige oder erlaubnisfreie Sondernutzung nicht mehr ausgeübt, so sind vom Erlaubnisnehmer innerhalb einer Frist von 24 Stunden die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen zu entfernen und die beanspruchten Flächen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

2.) Einfügen einer Nebenbestimmung in der Anlage 1 der Satzung:

10. Plakatierungen (Werbeanlagen) im Rad-/Gehwegbereich müssen einen Abstand der jeweiligen Schildunterkante zur Geh-/Fahrbahn von mindestens 2,20 m haben. Der Abstand der Schildaußenkante muss gemessen ab dem Rand der Fahrbahnkante 0,50m betragen.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 21.06.2025 in Kraft.

Anlage: Anlage 1 – Antrag gemäß § 9 Sondernutzungssatzung

Fürstenwalde/ Spree, den 15.12.2025

gez.

Matthias Rudolph  
Bürgermeister

**Amtlicher Teil**

Stadt Fürstenwalde/Spree  
 Amt 32 – Ordnung und Gewerbe  
 Amt Markt 4  
 15517 Fürstenwalde/Spree

Tel.-Nr.: 03361 – 557 518  
 E-Mail: [oeff-ordnung-gewerbe@fuerstenwalde-spree.de](mailto:oeff-ordnung-gewerbe@fuerstenwalde-spree.de)


**Antrag**

gemäß § 9 der Sondernutzungssatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree

Nutzungsart:					
<input type="checkbox"/>	Plakatierung	Anzahl:			
<input type="checkbox"/>	Großflächenwerbung gemäß Anlage 1	Anzahl:			
<input type="checkbox"/>	Informationsstand	Standort:		Fläche:	m <sup>2</sup>
Antragsteller/Antragstellerin:					
<input type="checkbox"/>	Partei:				
<input type="checkbox"/>	Wähler-/Wählerinneninitiative:				
<input type="checkbox"/>	gemeinnützige Organisation:				
<input type="checkbox"/>	Initiative der direkten Demokratie:				
Ansprechpartner/Ansprechpartnerin:					
Name, Vorname:					
Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort:					
E-Mail Adresse:					
Telefon-Nr.:					
Anlass:					
<input type="checkbox"/>	Wahl, welche:				
<input type="checkbox"/>	Bürgerentscheid, welcher:				
<input type="checkbox"/>	Bürgerbegehren, Thema:				
<input type="checkbox"/>	Volksentscheid, Thema:				
<input type="checkbox"/>	Volksbegehren, Thema:				
<input type="checkbox"/>	Sonstiges, Thema:				

**Nebenbestimmungen:**

1. Das Nichteinhalten der Hinweise und Nebenbestimmungen führt zur kostenpflichtigen Entfernung der Werbung und Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens entsprechend der geltenden Gesetze, wie Stadtordnung und brandenburgisches Straßengesetz.
2. Die Befestigung der Plakate hat nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.
3. Verkehrszeichen sowie Lichtzeichenanlagen dürfen nicht verdeckt oder anderweitig belegt werden. Behinderungen des Verkehrs sind zu unterlassen.
4. Das Befestigen an Bäumen ist generell zu unterlassen.
5. Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Brücken, Autobahnen und Ausfahrten, Kreuzungen und Einmündungen, 10 m vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen sowie am Innenrand von Kurven.
6. Der Abstand zwischen den Werbeträgern muss mindestens 30 m betragen, zu Kreuzungen und Einmündungen von Straßen mindestens 15 m.
7. Die Plakatierung hat nur mittels Werbeträger zu erfolgen, die entsprechende Haltbarkeit aufweisen. Die aufgehängten Plakate sind durch die anzeigenende Person regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.
8. Das Befestigen der Werbeträger hat an den Lichtmasten der Stadt Fürstenwalde Spree zu erfolgen, ausgenommen die Lichtmasten die in Gehölz/Strauchflächen stehen.
9. Andere Sondernutzungen und Anschläge dürfen nicht beeinträchtigt werden. Beim Abnehmen der Plakate sind unbedingt auch die Befestigungsmittel zu entfernen und durch die abnehmende Person zu entsorgen.
10. Plakatierungen (Werbeanlagen) im Rad-/Gehwegbereich müssen einen Abstand der jeweiligen Schildunterkante zur Geh-/Fahrbahn von mindestens 2,20 m haben. Der Abstand der Schildaußenkante muss gemessen ab dem Rand der Fahrbahnkante 0,50m betragen.
11. Wahlwerbung der Parteien darf frühestens 2 Monate vor der Wahl aufgehängt werden und muss 2 Wochen nach der Wahl abgenommen werden.
12. Für alle Ansprüche Dritter, die infolge der Sondernutzung gegen die Stadt Fürstenwalde/Spree geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer aufzukommen, es sei denn, dass ein Schaden durch die Stadt Fürstenwalde/Spree vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
13. Im Zusammenhang mit dem Auf- und Abbau der Großflächenwerbung dürfen Rasen- und Wegflächen nur mit Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t befahren werden.
14. Schäden, die durch die Aufstellung/ Abbau bzw. Unterhaltung der Werbeflächen entstehen, sind unverzüglich in Abstimmung mit der Stadt Fürstenwalde/Spree zu beseitigen.
15. Die Aufstellung der Großflächenwerbung hat nur auf Rasenflächen und nicht in Gehölzflächen zu erfolgen. Entsprechend der Anlage 1 der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree.
16. Es ist ein Abstand von mindestens der eineinhalbfachen Höhe der Großflächenwerbung zu Verkehrswegen, Bäumen, Gehölzflächen, Lichtmasten, Abfallbehältern u.a. Stadtmöblierungen einzuhalten, damit im Falle eines Umstürzens der Großflächenwerbung, diese nicht beschädigt oder beeinträchtigt werden.

Die Nebenbestimmungen zu diesem Antrag wurden zur Kenntnis genommen und die Einhaltung wird mit der Unterschrift bestätigt.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

25. Jahrgang	Freitag, 19.12.2025	Nr. 65	Stadt Fürstenwalde/Spree
--------------	---------------------	--------	--------------------------

## 2.

### Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Fürstenwalde / Spree

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg-KVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) und der §§ 18, 21, 47 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.02.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 6], S.19) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Fortsetzungssitzung der Sitzung vom 04.12.2025 am 08.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree vom 30.05.2024, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Fürstenwalde/Spree Nr. 21 – 24. Jahrgang vom 26.06.2024, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Sondernutzungen und Gebührensätze:

Tarif-stelle	Beschreibung	Kategorie	Bemessungsmaßstab	Zone 1	Zone 2	Zone 3
<b>1 Handel und Verkauf</b>						
1.1	Vorübergehende feste oder mobile Verkaufsstände (Imbisswagen, Gu-laschkanonen, mobiler Grill, Verkaufshütten) Verkaufsstände zum Verkauf von selbst erzeugten landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produkten (nicht gewerbliche Kleinerzeuger) gebührenfrei	1	je qm beanspruchter Fläche für 30 Tage	6,00 €	4,50 €	3,00 €
1.2	Warenautomaten	1	je qm beanspruchter Fläche für 30 Tage	6,00 €	4,50 €	3,00 €
1.3	Vorübergehende feste oder mobile Verkaufsstände von Anbietern im Rahmen der Daseinsvorsorge für die Bürgerschaft (Strom, Gas, Pflege, Medien) Verbindung von Information und Beratung mit Angeboten	3	je qm beanspruchter Fläche für 30 Tage	3,60 €	2,70 €	1,80 €
<b>2 Werbeanlagen</b>						
2.1	Außenwerbung am Ort der Leistung (Vitrinen, Schaukästen, Warenauslagen) Der erste Kundenstopper/Angebotsaufsteller gebührenfrei	1	je qm beanspruchter Fläche für 30 Tage	6,00 €	4,50 €	3,00 €
2.2	Außenwerbung nicht am Ort der Leistung Banner und Transparente Plakate	2	je Stück und qm Sichtfläche für 30 Tage	4,80 € 4,80 € testweise kostenfrei	3,60 € 2,40 € testweise kostenfrei	2,40 € 1,20 € testweise kostenfrei
2.3	Außenwerbung nicht am Ort der Leistung für kostenfreie Dienstleistungen oder Veranstaltungen Banner und Transparente Plakate	4	je Stück und qm Sichtfläche für 30 Tage	2,40 € 2,40 € testweise kostenfrei	1,80 € 1,20 € testweise kostenfrei	1,20 € 0,60 € testweise kostenfrei
2.4	Bewegliche Außenwerbung nicht am Ort der Leistung (Informationsstände, Fahrzeugschau) und Werbeanhänger gemäß StVO ab dem 15. Tag der Sondernutzung	2	je qm beanspruchter Fläche für 30 Tage	4,80 €	3,60 €	2,40 €
2.5	Unbewegliche Außenwerbung nicht am Ort der Leistung (Vitrinen, Schaukästen)	2	je qm beanspruchter Fläche für 30 Tage	4,80 €	3,60 €	2,40 €
2.6	Dekorationen im öffentlichen Raum (Fahradständer mit und ohne Werbe-fläche, Licherketten, Pflanzkübel) Der erste Fahradständer gebührenfrei	5	je qm beanspruchter Fläche für 30 Tage	1,20 €	0,90 €	0,60 €

25. Jahrgang	Freitag, 19.12.2025	Nr. 65	Stadt Fürstenwalde/Spree
--------------	---------------------	--------	--------------------------

Tarif-stelle	Beschreibung	Kategorie	Bemessungsmaßstab	Zone 1	Zone 2	Zone 3
<b>3 Abstellen im öffentlichen Raum</b>						
3.1	Gewerbliche Sammelcontainer (Altkleider, Papier, Glas) Im Rahmen der Daseinsvorsorge durch den verantwortlichen Entsorger gebührenfrei	2	je qm beanspruchter Fläche für 30 Tage	4,80 €	3,60 €	2,40 €
3.2	Abstellen von Arbeitsgeräten und Hilfsmitteln ohne vollständige Beeinträchtigung der Nutzung durch die Allgemeinheit (Bauzäune, Baugerüste, Bauschuttcontainer, Büro- und Werkzeugcontainer, Kräne)	3	je qm beanspruchter Fläche für 30 Tage	3,60 €	2,70 €	1,80 €
3.3	Abstellen von Arbeitsgeräten und Hilfsmitteln mit vollständiger Beeinträchtigung der Nutzung wie Sperrung gesamter Fußweg (Bauzäune, Baugerüste, Bauschuttcontainer, Büro- und Werkzeugcontainer, Kräne)	3	je qm eingeschränkter Fläche für 30 Tage	3,60 €	2,70 €	1,80 €
3.4	Abstellen von Gegenständen aller Art aus Privathaushalten (stillgelegte Fahrzeuge, Anhänger) kein Sperrmüll	4	je qm eingeschränkter Fläche für 30 Tage	2,40 €	1,80 €	1,20 €
<b>4 Nutzung öffentlicher Flächen</b>						
4.1	Flächen für Märkte, Jahrmärkte, Zirkus, Festveranstaltungen außerhalb des Festplatzes (Plakatierung für das Ereignis gebührenfrei, ist im Antrag nach Menge und Größe mit anzugeben)	2	je qm beanspruchter Fläche für 30 Tage Höchstgebühr 5.000 €	4,80 €	3,60 €	2,40 €
4.2	Weihnachtsbaumverkauf	1	je qm beanspruchter Fläche für 30 Tage Höchstgebühr 1.000 €	6,00 €	4,50 €	3,00 €
4.3	Sondernutzung, die nicht aufgeführt ist	1-5	je qm beanspruchter Fläche für 30 Tage	1,20 € - 6,00 €	0,90 € - 4,50 €	0,60 € - 3,00 €

2.) Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

**Standorte für Großflächenwerbung (Bauzaun Banner)**  
**(die rosa gekennzeichneten Flächen sind Eigentum der Stadt Fürstenwalde/ Spree)**

nur für Wahlwerbung von Parteien (2 Monate vor der Wahl und 2 Wochen nach der Wahl)

1. August- Bebel- Straße gegenüber Hausnr. 59 bis 63 (Polizei)
2. Julian- Marchlewski- Straße/ Ecke Johann- Sebastian- Bach- Straße
3. Juri-Gagarin-Straße (zwischen Ausfahrt Kaufland und Kreisel)
4. Dr.-W.-Külz-Straße (Grünfläche Höhe Festplatz)
5. Grünfläche am Knotenpunkt Rauener Straße/ August-Bebel-Straße (zwischen Parkplatz an der Spree und Spreebrücke)
6. Grünfläche August-Bebel-Str Ecke Langewahler Straße
7. Grünfläche Am Niederlagetor
8. Grünfläche Frankfurter Straße/ Ecke Geschwister-Scholl-Straße
9. Grünfläche Hegelstraße/ Ecke Trebuser Straße
10. Grünfläche am Kreisel Richtung Hangelsberg/ Hangelsberger Chaussee/ Hegelstraße
11. Grünfläche am Kreisel Kaufland Nord
12. Langewahler Straße/ Ecke Tränkeweg

**1. August- Bebel- Straße gegenüber Haus Nr.63 7 Stück****2. Julian- Marchlewski- Straße Ecke Johann- Sebastian- Bach- Straße 2 Stück**

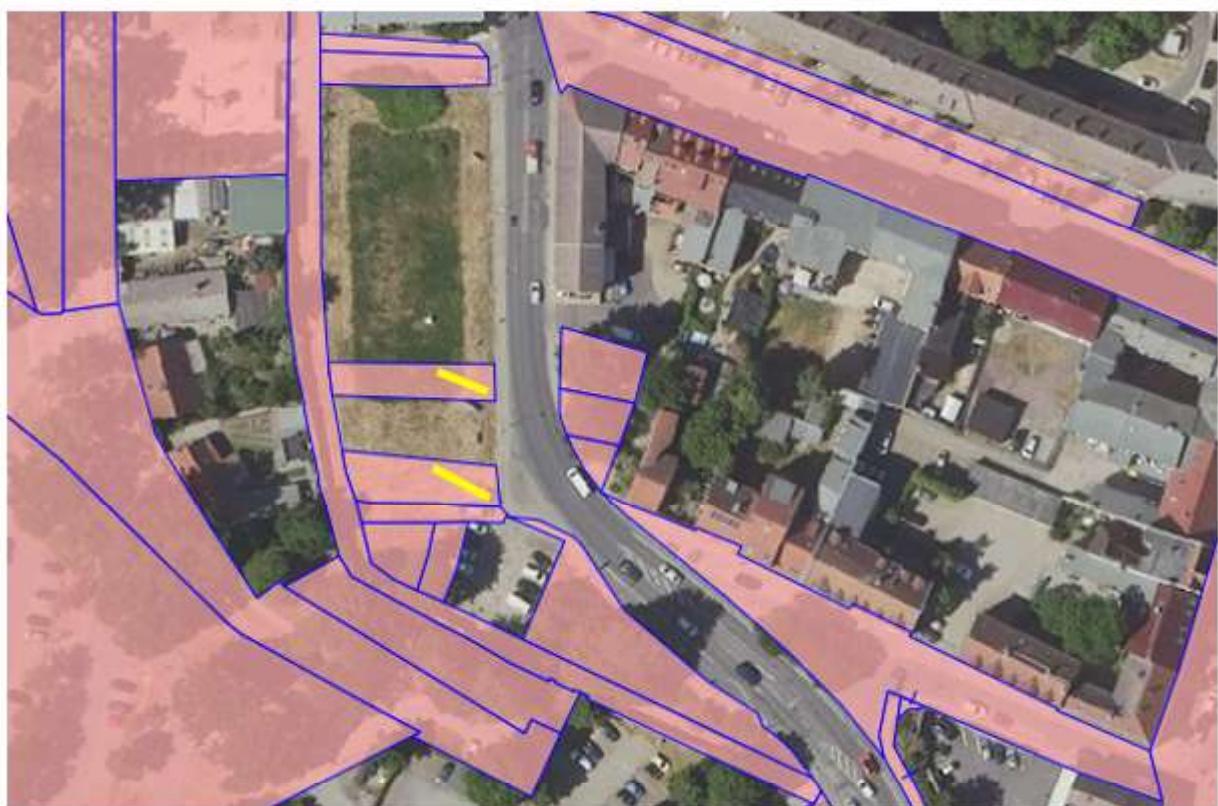
**3. Juri-Gagarin-Straße (zwischen Ausfahrt Kaufland und Kreisel) 2 Stück****4. Dr.-W.-Külz-Straße (Grünfläche Höhe Festplatz) 3 Stück**

**5. Grünfläche am Knotenpunkt Rauener Straße A-B-Str (zwischen Parkplatz an der Spree und Spreebrücke) 5 Stück**



**6. Grünfläche August-Bebel-Str Ecke Langewahler Straße 1 Stück**



**7. Grünfläche Am Niederlagetor** **2 Stück****8. Grünfläche Frankfurter Straße Ecke Geschwister-Scholl-Straße** **2 Stück**

**9. Grünfläche Hegelstraße Ecke Trebuser Straße      2 Stück****10. Grünfläche Kreisel Richtung Hängelsberg      3 Stück**

**11. Grünfläche am Kreisel Kaufland Nord****2 Stück****12. Langewahler Straße/ Ecke Tränkeweg****2 Stück**

25. Jahrgang	Freitag, 19.12.2025	Nr. 65	 Stadt Fürstenwalde/Spree
--------------	---------------------	--------	---

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 13.08.2025 in Kraft.

Fürstenwalde/ Spree, den 15.12.2025

gez.  
Matthias Rudolph  
Bürgermeister

25. Jahrgang

Freitag, 19.12.2025

Nr. 65



25. Jahrgang

Freitag, 19.12.2025

Nr. 65



**Amtlicher Teil****Ende des Amtsblattes****Impressum  
Amtsblatt für die Stadt Fürstenwalde/Spree****Herausgeber des Amtsblattes:**

Stadt Fürstenwalde/Spree, DER BÜRGERMEISTER  
Am Markt 4, 15517 Fürstenwalde/Spree, Telefon: 03361/557-0

**Redaktion, Satz, Druck und Vertrieb:**

Stadt Fürstenwalde/Spree, Amt Z1 - Verwaltungsservice, zentrale Beschaffung und Vergaben  
Am Markt 4, 15517 Fürstenwalde/Spree, Telefon: 03361/557-116  
E-Mail: [amtsblatt@fuerstenwalde-spree.de](mailto:amtsblatt@fuerstenwalde-spree.de)

**Herstellung:** Eigendruck**Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:**

Internet: [www.fuerstenwalde-spree.de](http://www.fuerstenwalde-spree.de) als Newsletter oder zum Download

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, aber mindestens 1x im Monat und liegt zur Selbstabholung bereit:  
Stadtverwaltung Fürstenwalde/Spree, Amt 31 - Bürgerbüro, Am Markt 4, 15517 Fürstenwalde/Spree